

# BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795  
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9547, Zürich 9895. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 9

20. März 1931

## Mahne mit Phantasie!

3	Rationalisierung Mahnwesen Mahnbriefe
---	---

### I. Wie erinnert man den Kunden ans Zahlen?

Der Mahnbriefschreiber verfällt oft in den Fehler, daß er „Einheitsbriefe“ diktiert; ein Brief lautet genau so wie der andere. Ist ein Kunde zehnmal gemahnt worden, so hat er bestimmt zehnmal dieselbe Brieffolge mit ungefähr denselben Worten. — Der Kunde soll aber nicht fühlen, daß er schematisch behandelt wird!

Der Briefschreiber muß immer wieder neue Einfälle haben,

neuartige Briefe diktieren. Ich bringe im folgenden drei Mahnbriefe, die als erste Mahnung Verwendung finden können.

Brief 1 ist für eine sehr feinfühlende Kundschaft bestimmt, die nicht gemahnt werden will, die man eben nur in besonderer Form „erinnern“ kann. Brief 2 ist in fast allen Fällen zu verwenden, während Brief 3 wohl nur Anwendung findet bei Kunden, von denen man annimmt, daß sie gern das Ziel reichlich ausdehnen.

Die hier gezeigten Briefe können natürlich nur Anregungen sein, in welche Form man eine Mahnung kleiden kann. Die richtige Form zu finden, ist manchmal nicht leicht!

Die Briefe erscheinen vielleicht dem einen oder anderen etwas lang; man kann sie ja auch z. B. mittels des Hoover-Apparates schreiben lassen und dann nur mit einer gleichen Maschine Rechnungsdatum und -Betrag einsetzen lassen.

#### 1. An einen feinfühlenden Kunden.

„Wie wir soeben feststellen, haben Sie in letzter Zeit nichts mehr von uns bezogen, während Sie bisher doch ziemlich laufend Ihren Bedarf bei uns deckten. Nach Ihrer Meinung hat sich bei der letzten Sendung vom..... vielleicht ein Mangel an unserer

Ware bemerkbar gemacht, so daß Sie diese noch nicht verkaufen konnten? Wir haben Sie zwar, soweit wir aus den Unterlagen ersehen können, äußerst gut und vorteilhaft im Preise bedient, so daß sich wohl kaum ein Mangel hat herausstellen können. Ihrer diesbezüglichen Nachricht sehen wir gern entgegen.

Gleichzeitig erlauben wir uns, Ihnen einige besonders günstige Angebote zu machen.

Hochachtungsvoll.“

#### 2. Der für fast alle Fälle verwendbare Brief.

„Sie haben sicher die Ihnen am..... übersandten Waren zu einem guten Preise verkaufen können, so daß wir jetzt nicht umsonst mit der Bitte an Sie herantreten, uns den Betrag der Rechnung über RM..... zu überweisen. Daß wir erst nach..... Monaten an Sie herantreten, zeigt Ihnen vielleicht, daß wir Ihnen hinsichtlich der Bezahlung weitgehend entgegenkommen. Wir dürfen deshalb wohl auch weiterhin auf Ihre Aufträge rechnen. Unser Vertreter, Herr....., wird in der Woche vom.... bis..... bei Ihnen vorsprechen und Ihnen unsere neuen, im Preise sehr herabgesetzten Qualitäten vorführen.

Hochachtungsvoll.“

#### 3. Sie dehnt das Ziel reichlich aus.

„Sehr geehrte Firma!

Wir kalkulieren so:

Einkaufspreis .....	RM. ....
+ Fabrikationskosten .....	„ .....
+ Verkaufskosten .....	„ .....
+ 2 v. H. Verlustspanne .....	„ .....
+ Gewinnzuschlag .....	„ .....
+ Zinsen für z w e i Monate .....	„ .....
Verkaufspreis .....	RM. ....

Sie sehen, nur auf ein zweimonatliches Ziel ist unsere Kostenrechnung eingestellt! Wir gewähren Ihnen aber trotzdem ein zinsfreies Ziel von drei Monaten! Wir kommen Ihnen aber noch weiter entgegen. Wenn Sie uns die sehr niedrigen Zinsen von . . . . v. H. vergüten, so können Sie auch ein längeres Ziel in Anspruch nehmen. Wir kalkulieren nicht mehr so, wie es die meisten Firmen machen: sie rechnen einfach 5 bis 6 Monate Zinsen in ihre Preise; da muß ein jeder, ob er nach Verfall oder später zahlt, die hohe Zinsspanne tragen. Wir sind unserer Kundschaft gegenüber ehrlich und sagen Ihnen dies.

Die Ihnen am . . . . zugesandte Rechnung über RM. . . . . ist heute fällig geworden, jedoch sind wir gern bereit, das Ziel auch noch zu verlängern, wir bitten Sie, dann . . . v. H. Zinsen p. a. vom heutigen Tage ab der Zahlung beizufügen.

Gleichzeitig erlauben wir uns, Ihnen eine Liste ganz billiger Angebote beizulegen, der Sie bitte Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen.

Ihre ganz ergebene . . . . .“

## II. Was sind Frühlings-, was Herbstbriefe?

Beim Mahnbrief-Schreiben ist viel Phantasie Hauptsache; immer wieder muß der Schreiber seinen Briefen, die doch immer dasselbe bezwecken, Geld hereinzuholen, andere Inhalte geben, um den Kunden nicht eine schematische Behandlung fühlen zu lassen.

Wenn im Frühling der Schnee geschmolzen ist, die Kälte aufgehört hat und die Firma von ihren Kunden in den Klein- und Kleinststädten keine Gelder hereinbekommt, dann kann der Mahn-, „korrespondent“ den sogenannten „Frühlingsbrief“ verwenden, der etwa folgenden Inhalt haben kann:

„Die Kälte ist vorüber, die Wege sind wieder gangbar und so werden doch sicher die Landwirte die Gelegenheit benutzen, um die rückständigen Raten jetzt bei Ihnen zu begleichen, wodurch auch Sie in die Lage kommen, uns den fälligen Betrag von RM. . . . . zu überweisen.“

Auch im Herbst, wenn der Bauer mit dem Einfahren der Ernte so ziemlich fertig ist, kann man darauf bei seinen Kunden in den Kleinstädten Bezug nehmen; etwa so:

„Wir bitten Sie, uns den fälligen Betrag von RM. . . . . zu überweisen. Ihre Bauernkundschaft ließ Ihnen jetzt nach der Ernte sicher Geld zukommen, so daß auch Sie uns gegenüber dazu in der Lage sein werden.“

Auch Kunden in von Fremdenindustrie lebenden Ortschaften,

die mitunter sehr unter Witterungseinflüssen zu leiden haben,

kann man mit ähnlichen Briefen beglücken, wie:

„Wie wir lesen, hat bei Ihnen der Wintersport sehr gut eingesetzt, so daß Sie für die verregneten Sommermonate vollauf entschädigt werden. Wir sind Ihnen bis jetzt sehr entgegengekommen, bitten Sie aber nun, uns RM. . . . . zu überweisen und uns durch einen größeren Auftrag für unser großes Entgegenkommen zu entschädigen. In der Anlage überreichen wir Ihnen ein besonders günstiges Angebot, an das wir uns aber nur bis zum . . . . binden können. Wir wissen, daß Sie diese günstige Einkaufsgelegenheit — die Preise liegen 20% unter den Sommerpreisen — nicht vorübergehen lassen werden.“

Kurt Herrmann.

## III. Morgen wollen wir

einmal gleich bei der ersten Post unser Augenmerk auf die Unterzeichnung der Mahn- und auch Werbebriefe richten. Eine ganze Anzahl Briefe werden mit einem Faksimilestempel unterzeichnet sein, um angeblich an Arbeit zu sparen. Es kann keinen größeren Fehler geben und doch machen ihn gerade mit Starrköpfigkeit Firmen, von denen man dies nicht vermuten sollte. Es ist geradezu eine große Unhöflichkeit dem Kunden gegenüber, denn dieser muß sich mit Recht sagen, Fabrikant Hastig hat sich die Mühe gemacht, mir zu schreiben, sogar 2 Seiten. Wieviel Zeit dauerte diktieren und schreiben? Und dann ist nicht eine Viertelminute übrig, um mir die „gezeichnete Hochachtung“ durch seine Person, d. h. handschriftliche Unterzeichnung zuteil werden zu lassen, nein, das kann ich nicht verstehen. Der jüngste Lehrling drückt zum Schluß den Stempel darauf und dann rein in den Umschlag. Wenn der Chef gar nach dem Diktat außerhalb ist, kann es denn nicht ein Angestellter, der zuverlässig ist? Schreibt denn jemand einen Privatbrief so: Mit herzlichen Grüßen bin ich Euer — — folgt sein Gummistempel. Was würden Sie „von dem Onkel denken“?

Adolf Dessau.



## Wie werden Akkordschiebungen vermieden?

### Lasen Sie schon vom Bedeaux-System?

In Heft 7, Seite 99/100 des Jahrganges 1930 dieser Zeitschrift wird Ihnen wohl auch beim Lesen des Aufsatzes über das Bedeaux-System der Gedanke gekommen sein, etwas ähnliches zu wissen.

Es ist tatsächlich so. Die Leistung von 60 B (B = Maßeinheit einer Arbeitsleistung) eines Durchschnittsarbeiters stellt weiter nichts dar, als den mit anderen Worten ausgedrückten Zeit- oder Stückakkord.

### Theorie ist nicht Praxis.

Wer praktisch mit Zeitstudien, Akkordfestsetzungen zu tun hat, weiß, daß es fast unmöglich ist, einen Akkord oder eine Maßeinheit für die Leistung als unabänderlich festzulegen. Jeder Praktiker weiß aber auch, daß es unmöglich ist, die Leistungen einzelner Betriebsabteilungen durch eine andere Maßeinheit, als den Akkordverdienst pro Stunde zu vergleichen.

### Selbst dieser Vergleich ist irreführend.

wenn in einzelnen Abteilungen bestimmte große Akkorde längere Zeit laufen, ehe die Endabrechnung erfolgt. In solchen Fällen wird gewöhnlich über den tariflichen Stundenlohn hinaus ein Abschlag auf den eigentlichen Akkordüberverdienst gezahlt. Trotz des Abschlages werden sich aber dann in den einzelnen Monaten Spitzenbeträge ergeben, welche die graphische Darstellung der Akkordverdienste pro Stunde zu einer Fieberkurve macht. Es handelt sich hierbei um eine logische Folgerung des Abrechnungswesens, welche nur durch Berichtigungen, die man besser als Schiebungen bezeichnet, berichtigt werden. Auf diese Schiebungen näher einzugehen, soll der eigentliche Zweck des Aufsatzes sein.

### Leistungs-Verteilung.

Gemeint ist hiermit nicht eine Verteilung der Leistungen in technischer Hinsicht, sondern ein beliebiger Trick, die Akkordverdienste möglichst auf einer Linie zu halten. Dieses Verfahren wird besonders durch die Meister oder Vorarbeiter selbst angewandt, um Überverdienste zu vermeiden. Der Sachverhalt ist einfach der, daß in Wochen mit besonders hoher Leistung die Fabrikation wohl an die Läger oder nächste Abteilung abgeliefert wird, daß aber der Akkordzettel, auf Grund dessen die Akkordzahlung erfolgt, nicht zur Lohnbuchhaltung gegeben wird. Arbeiter oder Meister halten diese Zettel zurück und reichen dieselben erst in der nächsten Woche ein. Dadurch verfügt der Arbeiter oder die gesamte Abteilung durch den Meister über eine dauernde Leistungsreserve, welche in ungünstigen Zeiten aufgebraucht wird. In Betrieben mit Massenfabrication, Fließarbeit wird das Verfahren gern angewandt, sofern nicht seitens der evtl. bestehenden Arbeitsvorbereitung eine scharfe Kontrolle ausgeübt wird.

In einem Betriebe konnte ich z. B. feststellen, daß in der Sattlerei von einem Auftrag, welcher offiziell noch nicht in Arbeit genommen war, bereits 20% der Arbeit im voraus verrichtet waren. Die Akkorde waren in dieser Abteilung so gut bemessen, daß die Arbeiter, um die Zeit totzuschlagen, gezwungen waren, sich durch Vorarbeit in großem Umfange zu beschäftigen. Die darauf erfolgte Reduzierung der Akkorde brachte nicht nur der Firma Gewinn, sondern auch den Arbeitern, da die jetzt einsetzende wirklich intensive Arbeit bezüglich

des Verdienstes voll zur Auszahlung kam und höhere Stundenverdienste die Folge waren.

Die erwähnte Art der Vorarbeit stellt keine direkte Schädigung der Firma dar, da schließlich tatsächlich doch immer nur der Betrag zur Auszahlung gelangt, welcher auf Grund der vereinbarten Akkordsätze für die betr. Stückzahl zu zahlen war. Der Verlust für die Firma liegt in der mangelnden Übersicht über die wahren Verdienstmöglichkeiten, oder um bei Bedeaux zu bleiben, bei der Unmöglichkeit, die richtige Leistung festzustellen, um evtl. eine Berichtigung der Akkorde vornehmen zu können. — Wir kommen jetzt damit zu einer der weiteren Akkord- und Leistungsschiebungen. Vorweg sei aber noch der Grund der Möglichkeit zu Überverdiensten eingeschaltet.

### Konstruktions- und Fabrikationsverbesserungen

sind Faktoren, welche die Leistungsmöglichkeit des Arbeiters pro Stunde ganz erheblich verbessern können. Diese Verbesserung tritt nicht mit einem Schlage auf. Die Verbesserung kann sich im Laufe von Monaten und Jahren ausbauen und zu einer stetigen, aber langsamen Leistungssteigerung führen, welche durch hohe Kosten verursachende Neukonstruktionen erreicht wurde. Gleichgültig, ob Zeit- oder Stückakkord, Prämie oder Bedeaux-System, wird sich eine dauernde Überwachung der Akkorde aus technischen Gründen als notwendig erweisen, so daß die auf dem Energieaufwand beruhende Leistungssteigerung außer Ansatz bleiben kann, vielfach nach den tariflichen Grundsätzen auch bleiben muß, um den Arbeiter in den Genuß seiner Prämie für Mehrleistung zu setzen.

### Zusammentreffen von Zeitlohn- und Akkordarbeit.

Zeitlohn- und Akkordarbeit treffen aus den verschiedensten Ursachen zusammen. Gemeint ist hiermit sachlich, daß ein Arbeiter nicht nur ausschließlich Akkordarbeiten verrichtet, sondern aus betrieblichen Gründen auch mit Lohnarbeiten beschäftigt wird.

Bei den Lohnarbeiten haben wir es nun mit zwei Gruppen zu tun:

- Arbeit im Lohn an produktiven Aufträgen, da es sich für Einzelarbeiten nicht lohnt, langwierige Akkordberechnungen anzustellen, oder weil es sich um Arbeiten handelt, welche erstmalig ausgeführt werden und handwerksmäßigen Charakter haben, also z. B. auf Grund von Skizzen ausgeführt werden,
- Arbeit im Lohn zur Reinigung der Maschinen, Beseitigung von Fehlern an Fabrikat oder Maschine, Wartezeiten infolge Material- oder Arbeitsmangel, Maschinenstillstand usw.

### Die Schiebungen, welche hierbei gemacht werden, zerfallen gleichfalls in zwei Gruppen:

- Bei mangelhafter Aufsicht, oder mit Duldung des Vorarbeiters beschäftigt sich der Arbeiter während der Zeit, in welcher er im Lohn arbeitet, trotzdem mit seiner Akkordarbeit, macht Vorarbeiten, Zurichtungen oder sonstige Arbeiten, welche im Akkordpreis bezahlt werden.
- Der Arbeiter schreibt oder läßt sich mehr Lohnstunden bescheinigen, als er in Wirklichkeit benötigt hat. Dieser Umstand wird besonders angewandt bei

Name: Mohrhauer, Fritz			Abteilung: Schlosser			Nr. 304
Akkord Nr.	verdient à Std.	Arbeit	Akkord Nr.	verdient à Std.	Arbeit	
83	1,26	Bleche nach Zeichnung 15 602 zurichten	←			) worauf ist bei gleicher Arbeit der Verdienstunterschied zurückzuführen. Hier nachzuprüfen und evtl. die Zeit abzustoppen
136	1,18	nach Zeichnung 15 807 Winkel anfertigen				
536	1,38	Bleche nach Zeichnung 15 602 zurichten				
928	1,19	nach Zeichnung 15 807 Winkel anfertigen				

## Arbeiter-Akkord-Kontrolle.

Behinderung in der Akkordarbeit selbst, da es dem Meister nicht möglich ist, auf die Minute den Arbeitsausfall zu kontrollieren.

**Wie sich derartige Zeitschiebungen auswirken,**

geht aus dem folgenden Beispiel hervor:

tatsächliche Leistung des Arbeiters:

24 Stunden Lohnarbeit mit einem Lohn von RM. 1.20 pro Stunde .....	RM. 28.80
24 Stunden Akkordarbeit zur Anfertigung von 500 Blechverkleidungen zum Preise von RM. 6.— % Stück.....	RM. 30.—
<u>effektiver Wochenverdienst</u>	<u>RM. 58.80</u>

erfolgte Auszahlung an den Arbeiter:

28 Stunden Lohnarbeit fälschlich angegeben mit dem Lohn von RM. 1.20 .....	RM. 33.60
20 Stunden Akkordarbeit zur Anfertigung der obigen Blechverkleidungen .....	RM. 30.—
<u>ausgezahlter Wochenverdienst</u>	<u>RM. 63.60</u>

Durch diese Zeitschiebung erhöht sich der Durchschnittsverdienst des Arbeiters pro Stunde von RM. 1.22 auf RM. 1.32. Eine Steigerung, welche absolut nicht weiter auffallend ist, weil:

- mit Spitzenverdiensten immer gerechnet werden muß,
- Zeitschiebungen evtl. gebräuchlich sind und daher auch keine aus dem Rahmen fallende Verdienste erzielt werden,
- ein Ausgleich der Schiebungen nicht in einer Woche, sondern je nach Dauer der Akkorde in mehreren Wochen stattfindet.

**Kontrollmaßnahmen, die sich lohnen.**

Die zur Vermeidung derartiger Schiebungen möglichen Kontrollen sind:

- Kontrollen der Arbeitsplätze durch Meister oder Betriebsbeamte. Voraussetzung hierbei ist, daß der Meister keinem Arbeiter mehr als einen Lohn- oder

Akkordzettel in die Hand gibt. Es besteht dann die Möglichkeit bei der Kontrolle, von dem Arbeiter bei der Arbeit den Lohnzettel zu verlangen. Der Inhalt desselben muß mit der Arbeit übereinstimmen.

- Die Arbeitszettel (Lohn- und Akkord-) werden nicht mit der Hand ausgefüllt, sondern die Anfangs- und Schlußzeiten werden gestempelt. Zur besseren Übersicht können hierfür die gewöhnlichen Arbeiter-Kontrollkarten verwandt werden, welche dadurch einen doppelten Zweck erfüllen, indem sie einmal als Kontrollkarte für die Arbeit selbst und sodann als Anwesenheitskontrolle dienen. Anstatt der einen Wochenkarte verfügt sodann jeder Arbeiter über so viel Karten in der Woche, als er an verschiedenen Aufträgen gearbeitet hat. Die Karten für erledigte Arbeiten müssen sich im Gewahrsam des Meisters befinden, während die Karte für den in Arbeit befindlichen Auftrag sich sichtbar in den Kontrollkästen an der Uhr befindet.

- Eine weitere Kontrollmaßnahme stellt die oben wieder-gegebene Abbildung dar.

Für jeden Arbeiter wird eine Karte ausgestellt, auf welcher alle Akkorde für denselben eingetragen werden. Diese Karte ermöglicht jederzeit, festzustellen, in welchen Grenzen sich die Akkordverdienste bewegen. Besonders hohe Akkordverdienste werden Veranlassung zur Prüfung des Akkordes, oder aber zur besonderen Beobachtung des Arbeiters geben. Die Kartei wird zweckmäßig im Lohnbüro geführt, sofern hier die Ausrechnung der Akkorde vorgenommen wird.

Eine ähnliche Kartei ist empfehlenswert im Betriebsbüro, Akkordvorkalkulations- oder Arbeitsvorbereitungsbüro zu führen. Der Unterschied zwischen dieser und der abgebildeten Karte besteht darin, daß die zweite Karte für jede Zeichnung oder gleiche Arbeit ausgestellt wird, und alle sich wiederholenden Akkorde und Ergebnisse hier eingetragen werden.

Diese zweite Kartei läßt sodann ganz besonders interessante Schlüsse zu, wenn gleiche Arbeiten durch verschiedene Arbeiter ausgeführt werden. Die Karte gibt auch eine unschätzbare Unterlage ab für Neufestsetzung von Akkorden, weil hier der Ablauf aus einem größeren Zeitraum erscheint.

Karl Fechtner.



## 2 mal praktische Karteikarten

### I. Praktisch erleichtertes Bestellwesen.

Auf welche Art und Weise ein Industriekonzern durch Ausnutzung der RAL-Lieferbedingungen, Bezeichnungsvorschriften usw. den Einkauf gleichmäßiger, zuverlässiger Waren sicherstellt und sich durch einfache Hilfsmittel das Bestellwesen erleichtert, darüber enthalten die RKW.-Nachrichten in Nr. 9/1930 folgende praktisch interessante Einzelheiten: Zu dem gedachten Zweck hat das Konzern-Normbüro der MAN (Maschinenfabrik Augsburg—Nürnberg A.-G. in Nürnberg) u. a. die nachstehend wiedergegebene Bestellvorschrift als Konzern-Norm herausgearbeitet. Sie ist als solche im Konzern-Normsammelwerk und in den Einkaufskarteien verankert. Diese Maßnahme entbindet den Einkäufer vom immer wiederkehrenden erneuten Studium der Lieferbedingungen und gibt ihm klare Anweisung, z. B. in dem vorliegenden Falle in der Bestellung das Gewicht, die Sorte, Bemusterung und Verpackung anzugeben, im übrigen den Vermerk anzubringen „für Eigenschaften, Prüfung und Abnahme gelten die RAL-Lieferbedingungen Nr. 844 E“. Damit ist der Auftrag eindeutig umrissen. Der Besteller ist vor Rückschlägen, die sonst in anderen Fällen durch lückenhafte Warenkenntnis oder nicht genügend klare Auftragserteilung entstehen können, gesichert. Der weitere Vorteil dieser Art der Bestellung ist der, daß, sofern diese für die Bestellvorschrift niedergelegten notwendigen Angaben auch bei der Einholung von Angeboten benutzt werden, Angebote eingehen, die unter sich nach jeder Richtung hin vergleichbar sind, da sie dann auf einer einheitlich, eindeutig gewonnenen Materialbasis beruhen.

Bestellvorschrift-Eisnocker		A 609
Gutehofnungshülte Konier-Normen	Notwendige Angaben für Bestellung. Gewicht .... kg Sorte <sup>1)</sup> : 1. Eisnocker 2. Kalkarme Eisnocker Bemusterung: Die Lieferung hat gemäß ..... Muster zu erfolgen.	
Genehm.: Ausgabe: .....	1. Muster (Ausfallmuster) als eine aus der Lieferung entnommene, verbindliche Durchschnittsprobe. 2. Typenmuster zur Unterrichtung über Aussehen und Beschaffenheit der zu liefernden Ware, ohne daß verlangt wird, daß das betr. Muster den zu liefernden Waren entnommen ist. Verpackung: Handelsüblich (im Großhandel in Fässer, im Einzelhandel in Papierbeuteln).	
Gep.	Für Eigenschaften, Prüfung und Abnahme gelten die RAL-Lieferbedingungen Nr. 844 E.	
<sup>1)</sup> Gewünschte Sorte und Art der Bemusterung angeben.		

Wünschenswert wäre es, daß auch andere Verbraucher diesem mustergültigen Beispiel folgen und damit nicht nur sich selbst, sondern auch den zu den RAL-Vereinbarungen stehenden Erzeuger- und Handelskreisen die

aus wirtschaftlicher Fertigung und Warenverteilung zu erwartenden Vorteile sichern würden. Vorteile, die auch wieder letzten Endes den Verbrauchern zugute kommen könnten.

### II. Wie kontrolliert man die Maschinen-Ausnutzung.

Die AWF-Maschinenstammkarte (AWF 301)<sup>1)</sup>,

deren Rückseite gegenüber der früheren Anordnung weiter entwickelt ist, enthält Angaben, die für die Zwecke der Verwaltung und Betriebsbuchhaltung bestimmt sind. Damit bietet sie für die Verwaltungs- und die kaufmännischen Abteilungen folgende Vorteile:

1. Gesamtübersicht über die vorhandenen Betriebsmittel,
2. Erleichterung der Inventur,
3. Einfaches Feststellen der aktenmäßigen Vorgänge über Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel und
4. leichte Ermittlung der Abschreibung und des Buchwerts.

Bei der Verwendung des Vordruckes für die Zwecke der Buchhaltung ist es zweckmäßig, außer dem Anschaffungswert der Maschine einschließlich dem Zubehör auch die Kosten der Aufstellung und der Fundamente zu vermerken, sowie die Quoten für Abschreibung, Verzinsung und Versicherung. Die Abschreibung erfolgt vom Neuwert bzw. Gebrauchswert. Der jeweils verbleibende Buchwert ist maßgebend für die Aufstellung von Bilanzen und für die Belastung der einzelnen Abteilungen bei der Betriebsabrechnung mit den Kosten für Abschreibung, Verzinsung und Versicherung.

Durch diese Vermerke in der Maschinenkarte ist sowohl die Abschreibungssumme, als auch die Verzinsungs- und Versicherungssumme

je Abteilung einfach und doch sehr genau festzustellen. Für monatliche Aufwandsrechnungen ist jeweils  $\frac{1}{12}$  dieser Jahresbeiträge einzusetzen. Die auf der Rückseite der Karte befindlichen Spalten „Außer Betrieb“, „Ergänzungen“, „Änderungen und Instandsetzungen“, „Auftragsnummer“ und „Kosten“ bilden eine Statistik der aufgetretenen Störungen. Diese läßt Rückschlüsse auf den Wert, die richtige Verwendung und Behandlung der betreffenden Maschine sowie über die Wirtschaftlichkeit weiterer Instandsetzungsarbeiten zu.

Die kaufmännische Bewertung von Anlagen sollte zwangsläufig mit einer technischen Bewertung durch den Betriebsingenieur verbunden sein. Dieser stellt nach vor-

<sup>1)</sup> Nach RKW-Nachrichten Nr. 11/1930.





## Wie steht das Börsen-Barometer?

Die von uns im letzten Bericht (abgeschlossen am 20. 1.) vorausgesagte Hausse ist eingetreten und hat für unsere Leser, welche den Winken gefolgt sind, erfreuliche Resultate gebracht. Immerhin entsprechen

### die Steigerungen in ihrer Plötzlichkeit

(20% und mehr) — trotz der voraufgegangenen überaus großen Senkungen und der zurzeit noch im Vordergrund stehenden günstigen Momente — nicht der derzeitigen Lage in Politik und Wirtschaft, worüber man sich klar sein muß. Es ist daher möglich, daß die weitere Entwicklung in ein ruhigeres und stetigeres Fahrwasser einläuft, was begrüßenswert wäre und Entscheidungen erleichtern würde. Es ist trotzdem

### wieder eine Zeit der Vorsicht im Anmarsch

und dieser Umstand wird besonders zu berücksichtigen sein.

Wiederum weisen wir mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die schon früher erwähnten

### Umlegungen und Verbesserungen der Wertpapierbestände nach den Grundsätzen der Liquidität und Rentabilität,

der Dauerkonjunktur und Sicherheit unverzüglich vorzunehmen sind. Anleitung hierzu findet sich in allen unseren früheren und den fortlaufenden Berichten.

Die Anleger werden sich mehr als sonst um die Frage zu kümmern haben, welche Produktionsgebiete die Unternehmen, deren Papiere erworben werden sollen oder im Besitze sind, umfassen, und welche Persönlichkeiten maßgebenden Einfluß auf den Gang der Unternehmen haben. Heute ist es auch für den Nichtfachmann bereits deutlich,

### welche Produktionszweige in auch noch so schweren Zeiten gute Erträge abwerfen dürften.

Hinsichtlich des persönlichen Einflusses wird es immer deutlicher, daß jene Wirtschaftsführer, deren Auffassung der Lage sich jener der — um rein sachlich und den wirtschaftlichen Tatsachen entsprechend einen politischen Begriff zu gebrauchen — Rechtsopposition angleicht, recht behalten dürften; es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß sie diese Auffassung auch in ihren Entschlüssen ausdrücken und ihren Einfluß in der Richtung größerer Sicherheit und Vorsicht wirken lassen; das kann sich für solche Unternehmungen und deren Anteile nur günstig auswirken.

Den von uns wiederholt „getippten“ Wertpapieren fiel auch bei der Hausse ein entsprechend großer Gewinnanteil zu; das setzt sich z. T. auch noch jetzt fort, so z. B. bei Schubert & Salzer, die wiederum größere Gewinne auf Grund der offenbarten glänzenden Verfassung und großen Liquidität zu verzeichnen hatten.



## Geschäft und Recht

### Die Unhaltbarkeit unseres Rechtsstreitwesens

*In diesen außerordentlichen Notzeiten unserer Wirtschaft zeigt sich recht kraß die Unhaltbarkeit unseres heutigen Handelsprozeßwesens, das nicht nur viel zu kompliziert und langwierig, sondern vor allem auch viel zu kostspielig ist; die nachfolgenden Ausführungen legen dies dar, insbesondere wird aber dabei auch auf das große Risiko des im Prozeßwege gegen böswillige Schuldner vorgehenden Geschäftsmannes hingewiesen.*

#### Es ist bestimmt auch ein Zeichen unserer Wirtschaftsnot,

wenn heute die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gläubigern und Schuldnern sich in einem Maße häufen, daß von einer nie zuvor gekannten Inanspruchnahme der Gerichte in Handelsangelegenheiten gesprochen werden kann. Was dabei mehr denn je in die Erscheinung tritt, ist in erster Linie die **Kostspieligkeit** des heutigen Gerichtsverfahrens und sodann das in der Langwierigkeit des Verfahrens begründete **Risiko** für den Klagenden, der am Ende schließlich einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt, aber dann feststellen muß, daß bei dem Schuldner nichts mehr zu holen ist. Ein treffendes Bild von den **Kosten** und den **Gefahren** des gerichtlichen Vorgehens gegen Schuldner haben vor einiger Zeit die Industrie- und Handelskammern für das Thüringische Wirtschaftsgebiet dadurch gegeben, daß sie

eine **Unkostenstatistik** für zwei Prozesse — bei **RM. 500.—** und **RM. 6000.—** Streitwert —

aufgemacht haben. Hier wird festgestellt, zunächst: daß zur Durchführung eines Rechtsstreites in Höhe von **RM. 500.—** — sofern Kläger und Beklagter sich eines Rechtsanwaltes bedienen — folgende Kosten entstehen:

1. Amtsgericht.	
a) Gerichtskosten = Prozeß-, Beweis- und Urteilsgebühren RM. 3 × 15.—	= RM. 45.—
b) Anwaltskosten-, Prozeß-, Beweis- und Verhandlungsgebühren 3 × 25.— RM.	= „ 75.—
c) die gleichen Kosten für den Verklagten.	= „ 75.—
	<b>zusammen = RM. 195.—</b>

In der zweiten (— Berufungs- —) Instanz, in der die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sein müssen, erhöhen sich die Gerichtsgebühren um die Hälfte, die Anwaltsgebühren um drei Zehntel, wie folgt:

2. Landgericht.	
a) Gerichtskosten = RM. 3 × 22.50	= RM. 67.50
b) Anwaltskosten für den Kläger = RM. 3 × 32.50	= „ 97.50
c) Anwaltskosten für den Verklagten	= „ 97.50
	<b>zusammen = RM. 262.50</b>

Gegen das Urteil der Berufungsinstanz gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Das Urteil des Landgerichtes ist also in diesem Falle rechtskräftig. Ist der Verklagte in zweiter Instanz zur Zahlung der geschuldeten **RM. 500.—** verurteilt worden,

so hat er zu zahlen	= Schuld RM. 500.—
+ die Rechtsstreitkosten = 1. Instanz RM. 195.—	
2. Instanz „ 262.50	= „ 457.50
	<b>zusammen = RM. 957.50</b>

## Einige Gewinne der von uns genannten Papiere seien genannt:

Es stiegen

Deutsche Steinzeug .....	von 99,50% auf 117,75%; Gewinn 18,25%
Schubert & Salzer .....	„ 108,70% „ 140,75%; „ 32,05%
Wanderer-Werke .....	„ 28,00% „ 39,75%; „ 11,75%
(Hierbei beachte man das Verhältnis der Steigerung zum Kurs!)	
I.G. Farben .....	von 116,70% auf 139,75%; Gewinn 23,05%
Polyphon-Werke .....	„ 134,50% „ 152,00%; „ 17,50%
Lindes Eismaschinen .....	„ 130,00% „ 146,25%; „ 16,25%
Germania Portland-Zement ..	„ 57,00% „ 79,75%; „ 22,75%
(Auch hier ist besonders das Verhältnis zwischen Eingangskurs, bei Empfehlung und Gewinn zu beachten!)	
Glas Brockwitz .....	von 22,00% auf 36,00%; Gewinn 14,00%
(Der Gewinn beträgt fast 75% des Einkaufskurses!)	

Die festverzinslichen Werte sind in dem auf diesem Gebiet üblichen Maße der Bewegung gefolgt.

Daß es Unternehmungen gibt, die trotz der schlechten Wirtschaftslage steigende Erträge

zu verzeichnen haben, bestätigt u. a. der Abschluß der Seehandlung, welcher einen Mehrgewinn von 2 Millionen ausweist.

Auch die Lederwerke Wiemann A.G., Hamburg sind infolge des guten Ergebnisses in der Lage, eine Dividende von 10% gegenüber 8% im Vorjahr auszuschütten. Die Geraer Strickgarnfabrik Gebr. Feistkorn A.G., deren Abschluß übrigens ein sehr gutes Bild zeigt, hat eine bemerkenswerte Ertragssteigerung zu verzeichnen, welche sie instand setzt, eine Dividende von 16% für 1930 gegenüber einer solchen von 12% in den letzten 6 Jahren auszuwerfen.

Hierzu kommen dann noch die baren Auslagen des Gerichtes für Porto, Schreibgebühren, Insertion, Zeugen und Sachverständige, sowie die Auslagen der Rechtsanwälte für Porto, Umsatzsteuer usw. Rechnet man dazu noch die Kosten der Urteilsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher, so hat der Verklagte weit mehr als das Doppelte der Schuld zu bezahlen!

Die Thüringenschen Industrie- und Handelskammern demonstrieren dann weiter den Kostenfall bei einem Streitwert von RM. 6000.—. Hierbei kommen drei Instanzen — Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht — in Betracht (das Reichsgericht mit einigen Ausnahmen nur dann, wenn der Streitwert RM. 6000.— übersteigt). In allen drei Instanzen müssen die Parteien beide durch Rechtsanwälte vertreten sein. Die Kosten betragen:

1. Instanz = Landgericht.	
a) Gerichtskosten .....	RM. 270.—
b) Anwaltskosten des Klägers .....	„ 495.—
c) Anwaltskosten des Verklagten .....	„ 495.—
	RM. 1260.—
2. Instanz = Oberlandesgericht.	
a) Gerichtskosten .....	RM. 405.—
b) u. c) Anwaltskosten .....	„ 1287.—
	„ 1692.—
3. Instanz = Reichsgericht.	
a) Gerichtskosten .....	RM. 360.—
b) u. c) Anwaltskosten .....	„ 858.—
	„ 1218.—
	zusammen RM. 4170.—

Hierzu kommen wieder die Barauslagen des Gerichtes, der Rechtsanwälte und des Gerichtsvollziehers.

Im ordentlichen Streitverfahren wird sich nur Geringes an diesen Kosten ersparen lassen; vielfach werden sie noch durch Zeugen- und Sachverständigengebühren wesentlich erhöht. Man ersieht daraus, daß die Kosten in einem unglaublichen Verhältnis zu der Höhe des Streitobjektes

stehen. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Kläger in jedem Falle die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten vorzulegen hat, wenn es ihn reizt, gegen seinen Schuldner einen vollstreckbaren Schultitel zu erlangen. Da das ganze Verfahren an sich schon recht langwierig ist, und in den meisten Fällen als Schlußergebnis die Feststellung gemacht werden muß, daß trotz allem bei

Recht beachtenswert, weil eine gewisse Dividendensicherheit während, sind weiter folgende Wertpapiere, deren Erwerb bei entsprechenden Tiefkursen wertvoll ist:

**Sachsenwerk Licht und Kraft Akt.:** von der A.E.G. ist für diese Aktie eine Mindestdividende von 7% garantiert, sodaß unabhängig vom Geschäftserfolg dieser Satz als Mindestquote zu betrachten ist. (Vorjahr 7½% Dividende.)

**Gustav Genschow & Co. Akt.:** Auf Grund des Interessengemeinschaftsvertrages mit der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.G. (letztere I.G. Farben-Interesse) wird sie 40% des Dividendensatzes der I.G. Farben verteilen.

**Dynamit Nobel-Akt.:** Für diese Gesellschaft garantiert die I.G. Farben die Ausschüttung eines Dividendensatzes, welcher die Hälfte jenes der I.G. Farben (im Vorjahre 12% plus 2% Bonus) beträgt.

Der Dividendengarantie für die letztgenannten 3 Gesellschaften ist die vertragliche Bestimmung zu Grunde gelegt, daß nach gewissen, festgesetzten Mindestabschreibungen die jeweils von den Gesellschaften erzielten Gewinne oder Verluste der I.G. Farben gutgeschrieben oder belastet werden. Sollte sich jedoch aus diesen Übertragungen für die I.G. Farben ein Verlust ergeben, so wird er auf die Gesellschaften im selben Verhältnis verteilt, wie es sich nach dem oben beschriebenen Garantieschlüssel ergibt.

### Warnungen:

Wir haben mit gutem Grund wiederholt vor ausländischen Effekten-Animier-Banken gewarnt; diese Warnungen erstrecken sich nunmehr auch auf die holländische Bankfirma P. C. van Gelden & Co., Amsterdam, die in gleicher Weise zu Käufen von Effekten und Beteiligungen an undurchsichtigen, ja geradezu zweifelhaften Unternehmungen anlockt.

Dir. I. L. K.

dem Schuldner nichts mehr zu holen ist, warnten die Thüringenschen Industrie- und Handelskammern angesichts dieser Verhältnisse mit Recht davor, den Prozeßweg zu beschreiten, solange noch irgendwelche Aussichten zur gütlichen Erledigung der Streitsache bestehen.

Solche Prozesse — gewonnen ohne Handhabe der Vollstreckung oder verloren — können selbst Geschäfte von Bedeutung zum Ruin bringen. Andererseits wieder wissen böswillige Schuldner in sehr gerissener Art, diese Sachlage auszunutzen.

### Mit Seelenruhe und Anwaltsklugheit

lassen sie es auf die Klage des Gläubigers und den Lauf des Prozesses bis zur letzten Instanz ankommen.

Da drängt sich nun doch die Frage auf, ob in unserm Rechtsstreitwesen nicht durch greifend Wandel geschaffen werden könnte und müßte. Zunächst muß der Weg geebnet werden, um gegen böswillige Schuldner — die Hyänen unserer Wirtschaft — in kürzester Frist den risikofrei vollstreckbaren Schultitel in die Hand des Gläubigers zu bringen. Dieser Weg ist ja heute endlos lang durch die langwierige Arbeitsweise der Gerichte. Dann aber wären sowohl die amtlichen Kosten und die Anwaltsgebühren ganz erheblich im Interesse unseres Rechtswesens abzubauen.

In unserm gesamten Prozeßwesen herrscht noch viel zu sehr

### Sankt Bürokratismus mit seinem Formenkram

und juristischer Spitzfindigkeit, was in der Hauptsache immer dem Beklagten zugute kommt, der es versteht, die Endentscheidung — die an sich bereits durch den Instanzenzug oft unabsehbar ist — immer weiter hinauszuzögern. Man sollte wenigstens in kaufmännischen Rechtsstreiten mehr Kaufmannsgeist walten lassen und dafür sorgen, daß hier aus Gründen der Gerichtspraxis und des finanziellen Risikos nicht davor gewarnt werden muß, den Klageweg zu beschreiten. Die Angst vor der Klage sollte bei dem Schuldner entschieden obwalten — heute beherrscht sie tatsächlich den Gläubiger, dem der Klageweg buchstäblich als ein Dornenweg erscheint.

Karl Norbischath.



## Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

### Der Streit um die Umsatzsteuer für eingerichtete Räume

#### I. Der neueste Stand der Rechtsprechung.

**Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken** und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzung von Grund und Boden beziehen, bleiben nach § 2 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume, umsatzsteuerfrei. Diese im übrigen klare Vorschrift ist seit Jahren heftig umstritten hinsichtlich des Begriffs „eingerichtete Räume“. Zunächst setzt dieser Begriff immer eine „Umbauung“ voraus. Eine im Freien eingerichtete Trainierbahn ist daher kein eingerichteter Raum im Sinne der Vorschrift. Unbedenklich aber fallen unter den Begriff alle möblierten Räume. Dagegen ist die Vermietung unmöblierter Wohnungen umsatzsteuerfrei.

#### Der Begriff des eingerichteten Raumes

hat eine besondere Bedeutung im Rahmen der gewerblichen Räume. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs hat gerade bezüglich der gewerblichen Räume den Begriff der „Einrichtung“ allmählich immer weiter gefaßt und gewerblich eingerichtete Räume schon seit längerer Zeit dann als vorhanden erachtet, wenn sich wesentliche Einrichtungen in ihnen befinden, die sie für die Benutzung zu einem bestimmten Zweck geeignet erscheinen lassen. Demgemäß hat der Reichsfinanzhof als umsatzsteuerpflichtig erachtet: die Vermietung von Kühlräumen (RStBl. 1920, S. 358), die entgeltliche Überlassung von Verkaufständen in der Markthalle einer Gemeinde (RStBl. 1927 S. 194 und 1929 S. 69), die Vermietung von Packhäusern (Koppe, Jahrbuch des Steuerrechts IX. Jahrg. S. 403).

Neuerdings hat nun RFH. unter V A 289/30 v. 23. 5. 30 (Sammlung Bd. 27 S. 11) folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

#### „Eingerichtet sind Räume in Gebäuden,

soweit sie nach den Grundsätzen neuzeitlicher Baukunst für einen bestimmten anderen Zweck als den Wohnzweck erbaut oder umgebaut worden sind, schon dann, wenn sie dem Bauzweck entsprechend baulich hergerichtet worden sind.“ Die Entscheidung geht davon aus, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 der Reichsabgabenordnung bei Auslegung des Gesetzes die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist. Diese Entwicklung habe im Bauwesen dazu geführt, daß die neuzeitliche Baukunst in weitgehendem Maße darauf abziele, Bauten von vornherein für einen bestimmten Zweck so anzulegen und herzurichten, daß eine besondere bewegliche Einrichtung für diesen Zweck entweder überhaupt nicht mehr nötig oder neben der baulichen Herrichtung von Gebäude und Raum nur noch von ganz untergeordneter Bedeutung sei. Bei anderen als Wohngebäuden bedeute danach „ein-

gerichtete Räume“, ganz abgesehen davon, welchen Sinn der Gesetzgeber mit diesem Begriff verbunden habe, „dem Bauzweck entsprechend baulich hergerichtete Räume“. Das gelte wie für Räume in einem eigens für bestimmte Zwecke erbauten Gebäude, so auch für Räume in einem für solche Zwecke umgebauten Gebäude. —

Diese Gesetzesauslegung läuft praktisch auf

#### eine neue Belastung des Hausbesitzes

hinaus, insbesondere derjenigen Hausbesitzer, die Räume für gewerbliche Zwecke vermieten, und sie werden sich nicht wundern dürfen, wenn die Finanzämter die Entgelte für die Vermietung gewerblicher Räume, die bisher vielleicht viele Jahre umsatzsteuerfrei blieben, weil neben der baulichen Ausstattung — etwa Schaufenster u. dgl. — eine besondere bewegliche Einrichtung nicht vorhanden war, nunmehr zur Umsatzsteuer heranziehen.

Begreiflicherweise hat die mitgeteilte neue Entscheidung des Reichsfinanzhofs, gegen deren rechtliche Begründung kaum etwas auszurichten sein wird, nicht nur in den Kreisen der Steuerpflichtigen, sondern auch bei den verschiedensten Wirtschaftsverbänden lebhaften Widerspruch hervorgerufen. So ist besonders der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie in Berlin beim Reichsminister der Finanzen wegen Beseitigung der Umsatzsteuer für eingerichtete Räume vorstellig geworden. Sowohl das Reichsfinanzministerium als auch der Reichsfinanzhof vertreten jedoch die Auffassung, daß die neueste Rechtsprechung, durch welche die Umsatzsteuerpflicht für eingerichtete Räume festgelegt wird, keine Neuerung auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechts darstellt, sondern nur der Umfang der gesetzlichen Vorschrift abgegrenzt und ausgelegt wird. Das Reichsfinanzministerium glaubt das Aufkommen an Umsatzsteuer für eingerichtete Räume, das es auf 8 Millionen RM. jährlich schätzt, mit Rücksicht auf die schlechte Kassenlage des Reiches nicht entbehren zu können und lehnt es deshalb ab, von sich aus die Umsatzsteuerpflicht für eingerichtete Räume aufzuheben.

Im Reichstage ist die Deutsche Volkspartei mit einem Initiativantrage zur Beseitigung der Umsatzsteuerpflicht für eingerichtete Räume hervorgetreten. Der Hansabund hat die ihm nahestehenden Parteien des Reichstages gebeten, diesen Antrag der Deutschen Volkspartei zu unterstützen.

Ob die Bemühungen, im Wege der Gesetzgebung eine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes herbeizuführen, erfolgreich sein werden, bleibt abzuwarten.

Regierungsrat W. Fischer.

#### II. Ein Rückblick über die bisherige Rechtsprechung.

„Räume sind eingerichtet, wenn sie zu einem ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Gebrauch einer besonderen Beschaffenheit bedürfen und so

beschaffen sind, daß sie der Pächter oder Mieter zu dem Zwecke, zu dem sie verpachtet oder vermietet sind, benutzen kann.“ (RFH. Urteil vom 23. 3. 26 — V A 35/26.) Nach dieser Definition des Reichsfinanzhofs ist also dann von einem eingerichteten Raum zu sprechen, wenn derselbe entweder besonders beschaffen oder seiner Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet ist. Unter **Beschaffenheit** dürfte wohl in der Hauptsache die **bauliche Einrichtung** zu verstehen sein, während unter **Ausstattung** eines Raumes die Summe der mitvermieteten oder mitverpachteten Einrichtungsgegenstände aufzufassen ist, die zur Führung eines gewerblichen Betriebes oder einem anderen Zweck erforderlich sind.

Ob nun

#### die Ausstattung der Räume

durch mit den Gebäuden fest verbundene Gegenstände oder durch bewegliche Gegenstände erfolgt ist, ist ohne Bedeutung. Ebenso ist es nicht erforderlich, daß der Pächter oder der Mieter den Raum nunmehr ohne weiteres, also ohne Beschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände benutzen kann, sondern es genügt, daß die wesentlichen Gegenstände vorhanden sind, die eine Benutzung des Raumes im Sinne des Mietvertrages ermöglichen. „Eine verpachtete, eingerichtete Gastwirtschaft verliert aber nicht dadurch den Charakter als eingerichtete Räumlichkeit, daß der Pächter die alten Einrichtungsgegenstände durch neue ersetzt.“ (RFH. Urteil vom 20. 1. 28 — V A 692/27.) Zu einem besonderen Zwecke hergerichtete Räume im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 UStG. verlieren aber den Charakter eingerichteter Räume, wenn sie nur verpachtet und vermietet sind, und zu dem nunmehrigen Pacht- oder Mietzweck die bisher erforderliche Einrichtung nicht mehr erforderlich ist.“ (RFH. Urteil vom 14. 5. 29 — V A 876/29.)

Sind eingerichtete Räume so vermietet, daß die leeren Räume gegen monatlichen oder vierteljährlichen Mietzins vermietet werden, und die Geschäftseinrichtung zur Benutzung gegen Entgelt für deren Abnutzung und Untergang überlassen wird, so kann je nach den Umständen trotz dieser Zerlegung in zwei Verträge die Umsatzsteuerpflicht nach § 5 RAO. eintreten.

„Wird eine G. m. b. H. mit ihrem gesamten Fabrikationsbetriebe samt Gebäude und Maschinen als Organ einer anderen Gesellschaft für diese tätig und erhält sie dafür außer dem Ersatz der Unkosten eine feste Verzinsung ihres Stammkapitals, so kommt eine Umsatzsteuerpflicht weder wegen Verpachtung eingerichteter Räume noch sonst in Frage.“ (RFH. Urteil vom 11. 11. 27 V A 652/27.)

Für die Ausstattung der eingerichteten Räume seien hier einige Beispiele gegeben, die zwar teilweise aus der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs entnommen sind, dennoch für die jetzigen Verhältnisse noch in Betracht kommen dürften. Umsatzsteuerpflichtig sind Entgelte aus folgenden „eingerichteten Räumen“:

#### Gastwirtschaftsräume,

die mit Büfett, Ausschankvorrichtung, Tischen und Stühlen versehen sind, auch wenn das sogenannte kleine Inventar (Geschirr und Bestecke) nicht mitvermietet sind. (RFH. U. v. 28. 12. 20 — II A 350/20 —.)

#### Abgeteilte Verkaufstände

einer städtischen Markthalle, die mit Tischplatten und

zum Anhängen der Waren mit Stangen und Ringen versehen sind. (RFH. Bd. 18 S. 190.)

**Zu einem Lichtspieltheater eingerichtete Räume,** auch wenn der Mieter den Vorführungsapparat und die Projektionswand auf eigene Kosten beschaffen muß. (RFH. RStBl. 1927/102.)

Entgelte aus den mit Einrichtungsgegenständen versehenen

#### Ausstellungsräumen

in einer Ausstellungshalle oder dem dachlosen Innenhofe derselben (RFH. Urteil vom 16. 9. 27 — V A 368/27 —.)

#### Fischindustrielle Räume,

die mit eingebauten Räucheröfen, zum Teil auch mit Bratpfannen und Pökelbecken ausgestattet sind. (RFH. RStBl. 1923/132.)

#### Vermietung von Kühlräumen,

in denen sich weiter nichts als die zur Zuführung von Kälte erforderlichen Kühl- und Lüftungsanlagen befinden. (RFH. RStBl. 1920/358.) Daß einzelne Mieter von Kühlräumen noch besondere Vorrichtungen, wie Haken oder Stangen, zur Erleichterung der Einlagerung von Waren mitbringen, ist unwesentlich. (RFH. Urteil vom 18. 1. 29 — V A 904/28.)

In seinen neuesten Entscheidungen hat der Reichsfinanzhof den Begriff „Eingerichtete Räume“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 UStG. nach einer anderen Seite ausgedehnt. Unter Berücksichtigung des § 4 RAO. geht die Gesetzesauslegung dahin,

**daß bei Räumen, die anderen als Wohnzwecken dienen,**

**das „Einrichten“ auch in einem „Herrichten“ bestehen könne,**

daß in allen Fällen, wo die Räume für einen anderen, besonderen Zweck hergerichtet sind, die Steuerpflicht gegeben sei, ohne daß es auf das Vorhandensein und die Zahl besonderer, beweglicher Einrichtungsgegenstände ankomme. Vielmehr kann schon die bauliche Anlage an sich das Merkmal der „Einrichtung“ für andere als dem Wohnen dienende besondere Zwecke erfüllen und bei einem Gebäude unter Umständen von vorneherein einen immer wiederkehrenden „Typ“ darstellen, nach dem seine Räume nur für die besonderen Zwecke hergerichtet und ohne solche für Wohnzwecke nicht verwendbar sind. Daraus ist zu folgern, daß die Räume und ihre Beschaffenheit, die sich folgerichtig aus der baulichen Struktur des Gebäudes ergibt, das Wesentliche sind und nicht — im Gegensatz zu den eingangs erwähnten Entscheidungen — die Zutat beweglicher Einrichtungsgegenstände. Dies gilt um so mehr, wo die Einrichtung in der vermieteten oder verpachteten Anlage selbst, ohne Zutaten des Vermieters, gefunden wird und dieses Tatbestandsmerkmal insbesondere dort als gegeben angesehen wird, wo solche Zutaten zur Benutzung der Räume für ihren Zweck gar nicht notwendig sind. (Vgl. RFH. Urteil vom 5. 10. 28 — V A 668/28 —.)

In seinem Urteil vom 5. 10. 28 (— V A 668/28 —) entschied der RFH., daß

#### die Vermietung von Kraftwagenhallen,

unmittelbar und, ohne der Einbringung wesentlicher Einrichtungsgegenstände durch den Mieter zu bedürfen, als Vermietung eingerichteter Räume im Sinne des UmsStG. aufzufassen ist. (Forts. folgt.)

Dipl.-Kfm. Dr. Josef Dilgen.



## Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 2 (Steuerbilanzkursus)

6 richtige Lösungen wurden mit einer Buchprämie ausgezeichnet: Hans Bartsch, W.: Otto Karger, Sch.: Walter Dörfeldt, G.: Hans Glocker, K.: Karl Darmochwal, H.: Hugo Bauer, H.  
7 weitere Lösungen wiesen unrichtige Auffassungen auf.

### Einige neue Fälle zum Bewertungsproblem.

1. Hat die G. m. b. H. sich bei der Bewertung in der handelsrechtlichen Bilanz für einen der beiden an sich zulässigen Werte, Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung oder niedrigerer gemeiner Wert, entschieden, so bleibt sie an dieses einmal ausgeübte Wahlrecht auch für die Bewertung in der Körperschaftsteuerbilanz, die für denselben Stichtag aufgestellt wird, gebunden. Die Bilanzänderung, die im vorliegenden Falle von der G. m. b. H. gefordert ist, also Ersatz eines zulässigen Wertes durch einen anderen zulässigen Wert, ist nur zulässig, wenn zuvor die handelsrechtliche Bilanz in der Weise geändert würde, daß die Maschinen nicht mit dem Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung angesetzt werden, sondern mit dem geringeren gemeinen Wert. Diese Änderung der handelsrechtlichen Bilanz wäre aber nicht formlos möglich, sondern müßte durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, der die Aufstellung der handelsrechtlichen Bilanz obliegt.

Außerdem ist es auch zweifelhaft, ob der Ansatz des späteren Veräußerungspreises von RM. 15 000.— am Bilanzstichtage den gemeinen Wert der Maschinen darstellt. Zwar können Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtage in absehbarer Zeit eintreten müssen und die technische Dauer der Verwendbarkeit der Maschinen verkürzen, durch Erhöhung des Abschreibungssatzes

berücksichtigt werden. Durch den vor dem Bilanzstichtage gefaßten Beschluß, der aber am Stichtag noch nicht durchgeführt war, die Maschinen zu veräußern, ist deren Verwendung für den Betrieb am Stichtag noch nicht geändert; sie dienen in der bisherigen Weise noch dem Betrieb; sie konnten auch trotz der Veräußerung ihre bisher anzunehmende technische Lebensdauer behalten, wenn sie z. B. von einem Betrieb erworben wären, der sie in der bisherigen Weise weiter verwendet hätte.

Der Einspruch der G. m. b. H. kann hiernach keinen Erfolg haben.

2. Die Blechwarenfabrik ist zweifellos berechtigt, am Ende des Wirtschaftsjahres bei Ansatz der gekauften Maschinen, des Inventars und des Materials auf den gemeinen Wert dieser Gegenstände herabzugehen. Es kann auch zugegeben werden, daß der gemeine Wert der gekauften Gegenstände tatsächlich um RM. 9000.— niedriger war als der vom Käufer angelegte Kaufpreis. Unrichtig aber ist die Auffassung, daß der über den gemeinen Wert der gekauften Gegenstände hinaus angelegte Preis über Unkostenkonto ausgebucht werden könnte. Denn der Erwerber war sich von vornherein darüber im klaren, daß die gekauften Gegenstände als solche für seinen Betrieb nicht den Wert hatten, den er für ihren Erwerb anlegen mußte, sondern daß er mit der Bezahlung eines Überpreises zugleich den Vorteil bezahlen wollte, daß er



## 2 interessante Krankenkassenfragen

### I. Wie steht es mit der Krankenversicherung der Arbeitslosen?

Nach § 117 AVAVG. werden die Arbeitslosen durch die Arbeitsämter gegen Krankheit versichert und zwar im allgemeinen bei der zuständigen Ortskrankenkasse. Gemäß § 123 AVAVG. können die Arbeitslosen jedoch beantragen, daß sie bei der Kasse, der sie bisher angehörten, weiter versichert werden. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Stellung des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung zulässig, jedoch nur so lange, als der Betreffende noch keine Leistungen aus der zuständigen Ortskrankenkasse beansprucht hat. Als Krankengeld für diese Arbeitslosen ist derjenige Betrag zu gewähren, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Nach der bisherigen Praxis der Arbeitsämter und der Krankenkassen durften auch diejenigen Arbeitslosen, die sich bei ihrer bisherigen Kasse durch das Arbeitsamt weiter versichern ließen, von dieser nicht das satzungsgemäße Krankengeld, sondern nur Krankengeld in Höhe der Arbeitslosenunterstützung erhalten. (So Bescheid des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg vom 18. 12. 1929 A. Z. III, 1.)

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (erster Revisions Senat vom 1. Oktober 1930 A. Z. IIa K 320/30 — 1) dürfte jedoch nunmehr eine Änderung dahingehend eintreten, daß die auf Grund eines Antrages bei der Krankenkasse versicherten Arbeitslosen, der sie vorher angehörten, nicht Krankengeld in Höhe der Arbeitslosenunterstützung, sondern

**Krankengeld in Höhe des satzungsgemäß höheren Krankengeldes**

erhalten. Aus der Begründung der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sind folgende grundsätzliche Ausführungen bemerkenswert:

Die Vorschrift des § 120, welche die Höhe des Krankengeldes regelt, ist eine Sondervorschrift, die nur für die Fälle der kraft Gesetzes eintretenden Krankenversicherung Arbeitsloser nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt. Arbeitslose, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaffsgesetz oder bei der See-Krankenkasse berechtigt sind, sind indessen nicht auf die gesetzliche Krankenversicherung nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Besonderheiten beschränkt; sie sind vielmehr nach § 123 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechtigt, bei ihrer bisherigen Krankenkasse Mitglied zu bleiben. Diese Vorschrift ist geschaffen worden, um den zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigten Arbeitslosen die Möglichkeit zu lassen, ihre bisherige Krankenversicherung fortzusetzen und sich damit das Recht auf etwaige höhere Leistungen ihrer Krankenkasse zu erhalten. Im Falle der Fortsetzung einer Versicherung nach § 123 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten sonach für die Leistungen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaffsgesetzes in Verbindung mit den Satzungsbestimmungen der in Betracht kommenden Krankenkasse, nicht aber die

eine Konkurrenz los wurde. Infolgedessen mußte der Erwerbspreis zerlegt werden in den Anschaffungspreis für die Gegenstände, den man mit RM. 31 000.— annehmen kann, und den Preis für den erwähnten Vorteil. Dieser Vorteil stellt ein wirtschaftliches Gut dar, das neben den gekauften Gegenständen erworben wurde. Alle Güter aber, die einen Wert haben und gegen Geld erworben sind, müssen steuerlich aktiviert werden. Eine Abschreibung auf diesen Betrag für den Schluß des Wirtschaftsjahres wäre nur dann zulässig, wenn die Blechwarenfabrik darlegen könnte, daß auf den Schluß des Wirtschaftsjahres ein Geschäftswert von RM. 9000.— nicht mehr vorhanden gewesen sei, d. h. daß bei Veräußerung des ganzen Geschäfts über den Teilwert der einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens hinaus für den Geschäftswert ein Betrag von RM. 9000.— nicht zu erzielen gewesen wäre.

3. Nach der Rechtsprechung des RFH. ist der Grundsatz der Bilanzkontinuität nach § 20 EStG. nicht so aufzufassen, daß als Anfangsvermögen eines Steuerabschnitts das Endvermögen des vorhergehenden Steuerabschnitts anzusetzen ist, ganz gleich, ob das Endvermögen richtig oder unrichtig festgesetzt war. Es soll vielmehr nur der „zulässigerweise“ für das Ende eines Steuerabschnitts eingesetzte Wert am Anfang des nächsten Steuerabschnitts wieder erscheinen. Wenn das Finanzamt bei einer späteren Veranlagung zu der Überzeugung kommt, daß der Wert eines Gegenstandes in der Endbilanz des vorhergehenden Steuerabschnitts zu hoch angesetzt ist, so kann es die Bilanz der früheren Jahre bis zur Fehlerquelle zurück berichtigen, da nur die Steuerfestsetzungen der früheren Jahre in Rechtskraft übergehen, dagegen nicht die als maßgebend für die Steuerfestsetzungen anerkannten Unterlagen.

Von dieser für zulässig erklärten Berichtigung der Bilanzen der früheren Jahre bis zur Fehlerquelle wird aber nach der Entscheidung RFH. vom 17. 6. 1930 — I A

42/30 — RStBl. 1930 S. 462 — nur dann und nur insoweit Gebrauch zu machen sein, als sie nicht gegen Recht und Billigkeit (§ 6 RAO.) verstößt. Eine Berichtigung einer Bilanz, die, wie im vorliegenden Falle, zu einer sachlich ungerechtfertigten und vom Gesetze nicht gewollten doppelten Besteuerung führen müßte, würde aber gegen Recht und Billigkeit verstoßen. Sie ist deshalb unzulässig.

Da im angeführten Falle der für den Warenposten in der Endbilanz 1928 noch aktivierte Betrag von RM. 7850.— bereits der Besteuerung 1928 unterworfen worden ist, bestand nach den obigen Grundsätzen für das Finanzamt keine Veranlassung, die Endbilanz 1928, die der rechtskräftigen Veranlagung zugrunde gelegen hatte, für die Veranlagung für 1929 zu berichtigen. Wenn die A.-G. den Fehler, der ihr bei der Aufstellung der Endbilanz 1928 unterlaufen war, sobald sie ihn erkannte, in der nächsten Bilanz berichtigte und demgemäß den Betrag von RM. 7850 in der Schlußbilanz 1929 absetzte, so hat sie dadurch auch nicht gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstoßen, wie gleichfalls in der angeführten Entscheidung RFH. dargelegt wird.

4. Der Geschäftswert gehört zu den immateriellen wirtschaftlichen Gütern. Vgl. dazu oben unter 2.

Der Geschäftswert, der gegen Entgelt erworben ist, ist stets zu aktivieren. Seine Ausbuchung über Unkostenkonto ist steuerlich unzulässig. Es ist nur zulässig, Absetzungen für Wertminderungen vorzunehmen, die aber einer besonderen Begründung bedürfen. Als solche Begründung kann im vorliegenden Falle die Angabe dienen, daß der Umsatz um die Hälfte zurückgegangen ist. Es kann auch die persönliche Untüchtigkeit des Geschäftsinhabers für den Umsatzrückgang verantwortlich sein, so daß bei einem Verkauf des Geschäfts doch noch über den Teilwert der Betriebsgegenstände hinaus ein Betrag für den Geschäftswert zu erzielen wäre. Nur das ist maßgebend für die Bemessung der Absetzung für Wertminderung auf den Geschäftswert. Dr. H. F. Plinke.

Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; es findet also die Vorschrift des § 120 hier keine Anwendung.

## II. Vom Arbeitgeber getragene Anteile des Arbeitnehmers

an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zum Entgelt im Sinne d. §§ 160, 180 RVO., wenn sie zwar entsprechend einer örtlichen Gewohnheit, aber doch freiwillig und widerlich vom Arbeitgeber übernommen worden sind (zu vgl. E. 3519 AN. 1929 S. IV 342, EuM. Bd. 25 S. 334 Nr. 139) (Entsch. des Bundesrates der Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 1930, II K. 88/30 B.) (veröffentlicht in Reichsarbeitsblatt Nr. 6 v. 25. 2. 1931 Seite IV 69/70).

### Aus den Gründen:

Nach § 160 RVO. gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, auch wenn nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Als Bezüge in diesem Sinne sind die auf den Versicherten entfallenden Beitragsanteile anzusehen, die der Arbeitgeber trägt (zu vgl. Hanow, Kommentar zum 1. Buch der RVO. 5. Auflage S. 362 Anm. 8e zu § 160).

Es gehört nicht notwendig zum Begriff des „Bezuges“, daß der Arbeitnehmer ihn unmittelbar „bezieht“. Vielmehr fällt jede Zuwendung — auch von einem Dritten — darunter, vorausgesetzt, daß sie für den Versicherten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet und ihm eine Ausgabe erspart. Nicht darauf kommt es an, worin die Leistung besteht, sondern darauf, daß sie einen Vermögenswert besitzt (zu vgl. Nr. 18 der Anleitung des RVAV. für den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912, AN. S. 721, 740). Das trifft bei der Übernahme der Arbeitnehmeranteile durch den Arbeitgeber zu, da der nach § 394 RVO., § 145 Abs. 2 AVAVG. zulässige Abzug

von Barlohn in dieser Höhe unterbleibt, dem Versicherten also zugute kommt (zu vgl. Bültmann in der „Deutschen Krankenkasse“ 1930 Sp. 1507). Der Begründung der angefochtenen Entscheidung kann hiernach nicht beigetreten werden. Trotzdem gelangt die Entscheidung zu einem richtigen Endergebnis.

Wie das VA. unwidersprochen feststellt, ziehen die Arbeitgeber in H. die Beitragsanteile der Hausgehilfen zu den sozialen Versicherungen gewohnheitsmäßig nicht vom Lohne ab. Eine solche Gewohnheit begründet indessen kein die Vorschriften im § 381 Abs. 1 RVO. und im § 143 Abs. 2 AVAVG. änderndes Gewohnheitsrecht, das durch einen entgegenstehenden Willen der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden könnte. Wohl ist es möglich, daß die bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften eintretende Mitbelastung der Versicherten an den Beiträgen durch Gewohnheit ausgeschlossen wird, ebenso wie § 139 RVO. eine Verschiebung der Beitragslast zugunsten der Versicherten durch Vertrag zuläßt. In der E. 3519, AN. 1929 S. IV 342, EuM. Bd. 25 S. 334, ist aber bereits ausgesprochen worden, daß Zuwendungen, die lediglich aus Wohlwollen gemacht werden, insbesondere also vom Arbeitgeber freiwillig getragene Arbeitnehmeranteile, als Schenkungen gelten und daher nicht als Entgelt für geleistete Arbeit angesehen werden können. Wenn nach einem Ortsgebrauch der Arbeitgeber solche Anteile trägt, so hat der örtliche Gebrauch, wie in der E. 3519 ausgeführt ist, nur so lange rechtliche Bedeutung, als der Arbeitgeber sich ihm ohne weiteres fügt. Dagegen hat er diese Bedeutung nicht, wenn seine Anwendung durch eine Vereinbarung der Beteiligten oder — wie hier — durch die ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers ausgeschlossen wird, daß es sich um eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Übernahme der Beitragsanteile handelt. Unter diesen Umständen kann im vorliegenden Fall der Versichertenanteil nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 160, 180 RVO., sondern nur als Geschenk betrachtet werden. Er ist demnach ohne Einfluß auf die Bemessung des Grundlohns.

Dr. Alfred Schneider.



## Praktische Buchhalterschule / Lösung der Buchführungsaufgabe Nr. 1

4 beste Lösungen sandten ein:  
O. Bauß, H.; Karl Darmochwal, H.; H. Ferger, E.; Leo Schönwetter, B.  
2 Lösungen waren teilweise richtig.  
15 weitere Lösungen waren unrichtig.

## 1. Teilhaber gesucht.

Nach Aufnahme des Teilhabers (nachstehend B genannt) sieht die Bilanz wie folgt aus:

AKTIVA		Bilanz am 2. Jan. 1931		PASSIVA	
RM.				RM.	
Kasse .....	470.—	Kapital-Konto A	28 000.—		
Postscheckkonto	1 130.—	Kapital-Konto B	28 000.—		
Bankguthaben	28 000.—	Warengläubiger	2 660.—		
Lager .....	15 720.—				
Einrichtung	1 000.—				
Außenstände	2 340.—				
Firmenwert	10 000.—				
	<u>58 660.—</u>				<u>58 660.—</u>

Es war in der Aufgabe ausdrücklich hervorgehoben worden, daß dem neuen Teilhaber (B) „die Hälfte des Gewinnes zufallen“ solle. Bei der anzustellenden Überlegung darüber, wie hoch die Einlage des B. zu bemessen sei, war daher davon auszugehen, daß B., um die Hälfte des Gewinns beanspruchen zu können, auch die Hälfte des Firmenwertes aufzubringen habe. Da der Firmenwert mit RM. 20 000.— angenommen ist, hat B. also die Hälfte = RM. 10 000.— einzuzahlen. Außer dem Firmenwert arbeitete aber in der alten Firma des A. dessen

Kapitalkonto in Höhe von RM. 18 000.— mit. — Da B. in gleicher Höhe wie A. beteiligt sein will, muß er ein Kapital in gleicher Höhe einbringen. B. hat also zusammen RM. 28 000.— zu zahlen. — Verschiedene Leser haben nun den Fehlschluß begangen, von B. zu verlangen, daß er den Firmenwert mit RM. 20 000.— vergüte, also RM. 38 000.— einzahle. Da aber A. doch weiterhin an diesem Firmenwert zur Hälfte beteiligt bleiben will, wird B. sich mit Recht weigern, ihm (dem A.) mehr als den halben Firmenwert zu bezahlen. — Durch die Einzahlung bzw. Überweisung des B. erhöht sich das Kapitalkonto des A. um RM. 10 000.—; es wird ihm der halbe Firmenwert, den er ja gewissermaßen an B. verkauft hat, gutgeschrieben. Hierdurch ergibt sich die, — wenn auch nur vorläufige, — Notwendigkeit, auf der Aktivseite einen Gegenposten in Höhe von RM. 10 000.— in Gestalt eines Firmenwert-Kontos zum Ausgleich einzusetzen. — Um die Einsetzung eines solchen Firmenwert-Kontos zu vermeiden, haben zwei Leser vorgeschlagen, dem A. nicht den halben Firmenwert von RM. 10 000.— gutzuschreiben, sondern bar privat zu zahlen. Dieses Verfahren ist an sich möglich und kann u. U. sogar praktisch sein, für den vorliegenden Fall scheidet es aber schon darum aus, weil es in der Aufgabe heißt, daß A. das Geld „zum weiteren Ausbau“ brauche.



## Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

## Eine Kleinbuchführung zum Durchschreiben

## Allgemeines.

Eine Loseblatt-Durchschreibebuchhaltung für kleine Betriebe, die ihre wenigen Buchungen nicht täglich — sondern nur wöchentlich einmal oder nach Belieben bzw. Zeit — selbst vornehmen oder durch ein Fernbuchhaltungsunternehmen bzw. durch einen sog. Stundenbuchhalter am Ort besorgen lassen.

## Beschreibung.

Die täglichen Aufzeichnungen werden — handschriftlich mittels Durchschrift — in einem Block vorgenommen, dessen erstes weißes Blatt perforiert ist und dessen zweites gelbes Blatt — mit dem gleichen Vordruck — im Block verbleibt, der also als Kladder dient und mit den Belegen die Grundlagen für die nachträglich erfolgende eigentliche Buchungsarbeit bildet.

Hierzu wird das erste Blatt aus dem Block herausgerissen, damit dieser stets für weitere Aufzeichnungen an Ort und Stelle verbleiben kann.

Das wohlfeile Buchungsgerät wird in zwei Ausführungen geliefert:

Bei der besseren (RM. 35.— bis 50.—) besteht es aus einer Sperrholzplatte, die am linken Rande mit einer sehr einfachen Klemmvorrichtung versehen ist. Zwei Vorreiber halten die eingespannten Vordrucke in ihrer Lage fest.

Die zweite, noch billigere Ausführung (RM. 12.—) verwendet einen Preßspandekel, der links einen aufklappbaren Preßspanstreifen ohne besondere Festhaltevorrückung hat, während rechts eine Anlageleiste angebracht ist.

Es werden drei Arten Journalblätter verwendet: Creditoren mit blauem Rand, Debitoren mit gelbem Rand und Sachkonten mit rotem Rand, die im Vordruck völlig gleich sind.

Da die „Kleinbuchhaltung für jedermann“ als sog. *Einschrift* buchhaltung ausgebildet ist, sind auf den Sachkontenblättern — ohne farbigen Rand — die Bezeichnungen der Spalten: Belastung und Gutschrift umgestellt, lauten also: Gutschrift und Belastung.

Das Verbuchen der Creditoren und Debitoren zu den Sachkonten geht also in der bekannten Weise der Durchschreibebuchführungsgeräte vor sich.

Um aber nun beim Verbuchen von Sachkonten zu Sachkonten das Verschieben des zweiten Sachkontenblattes um eine Spalte nach rechts — das so manche Male versehentlich unterbleibt und deshalb eine unliebsame Fehlerquelle bildet — und das notwendige zweimalige Schreiben der Zahl zu vermeiden, schaltet das System „Wolf“ ein „Sachgegenkonto“ ein, das das eigentlich Neue des Verfahrens darstellt.

Welchen Kapitalbetrag erhalten nun die Erben des A., wenn dieser kurz nach Aufnahme des B. stirbt? Schon ohne die Bücher anzusehen, werden die Erben wissen, daß sein Kapital-Konto RM. 18 000.— und der Firmenwert RM. 20 000.— betrug, daß sie also RM. 38 000.— zu fordern haben. Das gleiche Ergebnis finden wir nach der obigen Bilanz: Hier beträgt das Kapital-Konto des A. RM. 28 000.—; dazu kommt die Hälfte des aktivierten Firmenwertes mit RM. 5000.—, ferner die Hälfte des nicht aktivierten Firmenwertes mit RM. 5000.—, so daß der Gesamtbetrag RM. 38 000.— errechnet wird. Nehmen wir schließlich den Fall, daß dem A. von B. RM. 10 000.— für den halben Firmenwert außerhalb des Geschäfts gezahlt wurden, so erhalten die Erben nur RM. 28 000.—, nämlich das alte Kapital-Konto von RM. 18 000.— +  $\frac{1}{2}$  des Firmenwertes = RM. 10 000.—. — Leider haben viele Leser geglaubt, die Folgerung ziehen zu können, daß die Erben weniger zu erhalten hätten, als A. kurz vor Aufnahme des Teilhabers besaß, — eine Annahme, die unhaltbar ist, denn die buchhalterisch-formale Tatsache, daß der Firmenwert ganz, teilweise oder gar nicht in der Bilanz erscheint, kann in keiner Weise die tatsächliche Vermögenslage des A. oder seiner Erben beeinträchtigen. Auch ist es ja für die Erben des A. gleichgültig, was B. kurz vor dem Tode des A. eingezahlt hat, denn alle diese Beträge fallen ja ohnehin an B. zurück. Sowohl der erste Teil der Aufgabe, — die Errechnung der Einlage des B. —, wie der zweite Teil, — die Errechnung des nachgelassenen Vermögens des A. —, sind ohne irgendwelche Buchhaltungskennnisse, lediglich auf Grund nüchterner Überlegung, ohne weiteres zu lösen. Die eingegangenen Antworten zeigen aber, daß die Leser sich durch ihre eigene buchhalterische Darstellung z. T. verwirren lassen, — denn wie wäre es sonst möglich, daß die Errechnung der Einlage sowie des Nachlasses so wirklichkeitsfremde Ergebnisse zeitigte? Ebenso ist in vielen Antworten eine Überschätzung des Gesellschafts-Vertrages zu finden; da werden alle möglichen Schutzbestimmungen vorgeschla-

gen, durch die man sich anscheinend vor allen Wechsel-fällen geschützt fühlt. Wer aber längere Zeit im Wirtschaftsleben steht, der weiß auch, daß Gesellschafts-Verträge, die alle Möglichkeiten voraussehen, noch nicht erfunden sind, und daß es oft trotz, — manchmal vielleicht auch gerade wegen —, ausführlicher Verträge zu Streitigkeiten kommt.

2. Nimm hat einen Rechnungsbetrag über RM. 271.— persönlich eingezogen, ohne den Betrag an die Kasse abzuführen. Zunächst muß die Annahme verschiedener Leser, daß hier ein Betrag vorliege, zurückgewiesen werden, denn ebenso gut kann N. im Drange der Geschäfte die Ablieferung des verhältnismäßig kleinen Betrages übersehen haben. Wie dem auch sei, auf alle Fälle ist Ehrlich um die Hälfte des von N. kassierten Betrages RM. 135.50 geschädigt. — N. hat also den kassierten Betrag zurückzuzahlen. Daher ist zu buchen:

Kasse Kto.

An Waren-Kto. .... RM. 271.—  
Wird N., anstatt bar zu zahlen, auf seinem Konto belastet, so lautet die Buchung: Privat-Kto. (bzw. Kapital-Kto.) N. an Waren-Kto. RM. 271.—. Da grundsätzlich alle Geschäfte zu buchen sind, wäre es falsch, nur die Hälfte von RM. 271.— = RM. 135.50 — zu verbuchen. Auch ist es unnötig, das Privat-(bzw. Kapital)Konto des E. heranzuziehen, der ja die Verbuchung auf Waren-Kto. ohnehin zum Schluß dem E. die Hälfte des Gewinnes aus diesem Geschäft, — genau wie aus allen übrigen Geschäften —, erbringt.

Einer der Herren Einsender ist nun, — wozu allerdings der Wortlaut der Aufgabe nicht berechtigte —, davon ausgegangen, daß N. den Einkaufspreis mit RM. 190.— selbst bezahlt hätte. Folgt man dieser Annahme, so ist E. nur um RM. 40.50 geschädigt worden. Bei der Richtigstellung in der Buchführung darf aber nicht nur dieser Betrag, sondern muß das ganze Geschäft mit Einkaufs- und Verkaufswert übernommen werden.

Diplomkaufmann W. K l e b b a.

Auf diesen Sachgegenkontenblättern mit rotem Farb- rand — für Kasse, Bank, Waren, Privat und alle Unkostenkonten — sind die Bezeichnungen: Belastung und Gutschrift wieder in der gewohnten Weise angeordnet, so daß mit dem einmaligen Niederschreiben der Zahl diese zwangsläufig an die richtige Stelle kommt.

Die Creditorenkontenblätter sind blau, die Debitorenblätter gelb gerändert, während die Sachkontenblätter, wie gesagt, ohne Farb- rand sind. Es wird also bei jeder Buchung ein farbig gerändertes und ein ungerändertes Kontenblatt benutzt.

Auf den Journalblättern sind die Spalten: Belastung und Gutschrift nicht vorgedruckt, werden vielmehr jeweils mit der Hand ausgefüllt.

Da es sich bei einer Kleinbuchhaltung naturgemäß immer nur um wenige Konten- und Journalblätter handelt, ist als Aufbewahrung eine handliche Mappe vorgesehen, in der die Blätter durch Leitkarten mit Reitern getrennt geordnet liegen.

#### Gebrauchsanweisung.

Zum Buchen wird bei dem billigen Gerät der Pappstreifen aufgeklappt und senkrecht gehalten, das Journalblatt und das Sachkontenblatt mit zwischengelegtem Farbpapier und einem obenauf gelegten weiteren Farbpapier an dem Pappstreifen links angelegt — zeilenrichtig natürlich — und dieser umgelegt.

Die zu beschriftenden anderen Kontenblätter werden dann an den rechten Rand des festen Pappstreifens — zeilenrichtig — angelegt.

Als Handunterlage beim Schreiben dient ein Stück Preßspan, das nicht nur das Durchpausen des Fingernagels oder des Ringes verhüten soll, sondern auch das Kontenblatt — das ja nicht festgeklemmt ist — durch sein Gewicht in seiner Lage festhält.

Die Journale werden lediglich zu Kontrollzwecken benötigt und auch der Monatsabschluß kann auf einem freien Journalblatt hergestellt werden.

#### Anwendungsbereich.

Da das Preßspangerät einschließlich Tagesblock nur RM. 12.— kostet, kann jeder Kleinbetrieb — Bäckerei, Fleischerei und sonstige Handwerksbetriebe, Gastwirtschaften und Einzelhandelsgeschäfte — die Anschaffung der Einrichtung ermöglichen.

#### Beurteilung.

Die „Kleinbuchhaltung für jedermann“ erfüllt in einfacher Weise die an eine solche Einrichtung zu stellenden Forderungen:

bequeme Handhabung, beste Übersicht, wenig Arbeit und geringer Preis.

#### Andere Einrichtungen.

Im übrigen gibt es auch noch weitere „Buchhaltungen für Kleinbetriebe“, die von den bekannten Durchschreibebuchhaltungsfirmen in den verschiedensten Zusammenstellungen angeboten werden.

Auch diese Einrichtungen passen sich den Bedürfnissen der Kleinbetriebe durch ihre Sonderverfahren, z. B. „Drei-Spalten-Verfahren“ recht gut an.

Sie sind meist derart gestaltet, daß die Kleinanlagen — für 100 Kontenblätter RM. 19.75 — ohne Schwierigkeiten durch Hinzunahme weiterer Teile nach und nach zu größeren Einrichtungen ausgebaut werden können. Deshalb sind die Buchungsgeräte — mit guter Federklammer-Vorrichtung — und die Aufbewahrungskästen — für 500 Kontenblätter passend — sowie deren Stützplatten aus Metall hergestellt, passen sich also bei fortschreitender Entwicklung des Betriebes der sich daraus ergebenden stärkeren Beanspruchung recht gut an.

Auch diese Einrichtungen werden selbstverständlich vollkommen gebrauchsfertig, also mit Leitkarten und Metallreitern, mit Kontenblättern, Journalbogen und Abschlußtabellen, mit Farbpapier und Durchschreibefedern, Handunterlage usw. geliefert. Eine leicht verständlich geschriebene Anleitung wird jeder Anlage beigefügt.

Paul Schlenker.



## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Lohnsteuerpflicht für Gehaltsgutschriften.

Es sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Der Arbeitgeber schreibt den Gehaltsbezug, anstatt ihn auszuzahlen, gut. Nach Vereinbarung soll das gutgeschriebene Gehalt im Geschäft mitarbeiten, es wird verzinst usw. Jedenfalls unterbleibt die Auszahlung nicht, weil der Arbeitgeber zur Auszahlung infolge schlechter Geschäftslage nicht in der Lage ist.

2. Die Auszahlung unterbleibt wegen schlechter Geschäftslage.

Zu 1. Es liegt eine Entscheidung vom 31. Oktober 1928 VIA 750/28 vor, die sich mit dem Fall befaßt, daß das Gehalt verzinst wird und die Gutschrift der Sicherung vielleicht später eintretender, durch den Arbeitnehmer verschuldeter Verluste dienen soll. Die Begründung der Entscheidung sagt, soweit sie hier von Interesse ist, soweit der Betrag nicht bar ausbezahlt werde, arbeite er von der Gutschrift an für den Angestellten im Betriebe weiter und werfe Zinsen gleich angelegtem Spargeld für den Angestellten ab. Eine solche Anlage ist keine bloße Zukunftshoffnung, sondern ein realer Vermögenswert. Sie setzt voraus, daß der Anlegende den Gegenstand der Anlage zu seiner Verfügung erhalten hat. Die Sache ist nicht anders, als wenn der gesamte Betrag von der Beschwerteinnehmerin ausgezahlt wäre und der Angestellte ihn für die Zeitdauer des Vertrags einer dritten Bank oder Sparkasse als Spar- oder Depositengeld übergeben hätte mit der Vereinbarung, daß er für die genannte Zeit nur zugunsten der Arbeitgeberin darüber verfügen dürfe, da die Arbeitgeberin auf Grund der Gestaltung des Arbeitsvertrags wegen etwaiger späterer Gegenansprüche Sicherheit in Gestalt der gesperrten Anlage verlange. Man kann aber nicht sagen, daß diese Art der Pfandgebung dem Kontoinhaber das wirtschaftliche Eigentum an den Anlagewerten entzieht. Er bleibt vielmehr der Verfügungsberechtigte; er hat gerade sein Recht zur Verfügung dadurch bekundet, daß er die Anlage zur Sicherung bestimmt hat. Wenn nun im vorliegenden Falle der Arbeitgeber selbst die Tätigkeit jener — angenommenen — Bank oder Sparkasse übernimmt, so ändert das an dem Charakter der Anlage nichts. Daß es sich hier um ein bankmäßiges Geschäft handelt, zeigt deutlich die Vereinbarung über den Zinssatz und die halbjährlichen Zinsabrechnungen. Liegt der Fall aber so, so muß der angelegte Betrag den Angestellten zur Verfügung gestellt sein. Diese liegt in der Gutschrift. Die Gutschrift muß also als zahlungsgleiche Erfüllung des Gehaltsanspruchs angesehen werden. Mithin ist auch von dem gutgeschriebenen Beträge der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

Der vorliegende Fall hat nichts mit jenen Fällen zu tun, wo der Arbeitgeber in bedrängter finanzieller Lage dem Arbeitnehmer das Gehalt nicht auszuzahlen vermag und es ihm deshalb zunächst gutschreibt mit dem gleichzeitigen Versprechen, ihm für die Verzögerung der Auszahlung Stundungs- oder Verzugszinsen zu gewähren. In solchen Fällen bedeutet allerdings die Gutschrift weiter nichts als die buchmäßige Festhaltung einer entstandenen, aber noch nicht bezahlten Schuld.

Abgesehen von diesem ausgesprochenen Streitfall, der die Gutschrift einer Kapitalanlage gleichsetzt, wird man die Gutschrift stets der Zahlung gleichsetzen müssen, wenn kein im Arbeitgeber liegender Grund der Nichtauszahlung des Gehalts vorliegt, wenn also der Arbeitnehmer jederzeit über die gutgeschriebene Gehaltssumme verfügen kann. Es können hier auch Fälle in Betracht kommen, in denen etwa die Form der Gutschrift gewählt worden ist, lediglich um nach Meinung des Steuerpflichtigen im Augenblick steuerlich besser wegzukommen. Hier würde das Finanzamt sich wahrscheinlich auf den § 5 RAO. (Mißbrauch von Form und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts) berufen.

Zu 2. Schon die Begründung der vorgenannten Entscheidung betont, daß die Fälle anders liegen, in denen sich der Arbeitgeber in bedrängter finanzieller Lage befindet und ihm deshalb das Gehalt nicht auszahlt, sondern ihm zunächst gutschreibt mit dem gleichzeitigen Versprechen, Zinsen zu zahlen. Hierüber gibt eine andere Entscheidung vom 22. Februar 1928 VIA 311/27 Auskunft. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß die Begründung den Ausführungen im Kommentar von Becker zu § 11 EStG. Anm. 8 beiträgt. Hiernach können Abreden darüber, daß die Zahlung an sich fälliger Beträge nicht erfolgen soll, die Frage, ob Einkünfte als Bezüge gelten, dann entscheidend beeinflussen, wenn die Auszahlung von Einkünften nicht zugunsten des Empfangsberechtigten unterbleibt, sondern weil der Arbeitgeber wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die zugestanden Bezüge auszuzahlen. In diesem Falle können Abmachungen vorliegen, die die Fälligkeit der Einkünfte und damit deren Steuerpflicht hinausschieben.

Sie müssen für die endgültige Beurteilung der Streitfrage die beiden hier aufgeführten Gesichtspunkte einmal nachprüfen. Kann der Nachweis erbracht werden, daß ausschließlich die schlechte Geschäftslage Grund gewesen ist, daß Gehalt nur gutschreiben, anstatt es auszuzahlen, dann würde ich gegen die Beanstandung vorgehen. Für den Nachweis bedenklich erscheint mir Ihre Angabe, daß man mit rückwirkender Kraft eine Gehaltserhöhung beschlossen hat in einem Zeitpunkt, wo die Geschäftslage ebenfalls nach Ihrer Angabe schlecht war. Immerhin ist es ja möglich, daß sich trotzdem der Standpunkt des Buchprüfers widerlegen läßt.

### Rückstellung der Urlaubsgelder.

Der Buchprüfer hat recht, wenn es sich im Fragefall um Rückstellungen für künftige Ausgaben handelt. Es kommt für die steuerfreie Zulassung der Rückstellungen von Urlaubsgeldern nach meiner Auffassung ausschließlich darauf an, ob tatsächlich ein Rechtsanspruch der Arbeiter auf die Urlaubsgelder nach dem Tarif am Bilanzstichtage bereits entstanden war. Ist dies der Fall, dann muß die Abzugsfähigkeit zugelassen werden, denn das Finanzamt würde ja auch Rückstellungen für rückständige Löhne hinsichtlich der Steuerfreiheit keinesfalls beanstanden. Die Urlaubsgelder sind aber nichts anderes als Löhne. Genau dasselbe muß natürlich für die Ansprüche gelten.

Die von dem Buchprüfer erwähnte Entscheidung vom 25. 5. 1923 IIIA 204/23 liegt unter meinem Entscheidungsmaterial leider nicht vor. Ich habe mich aber bei einem hiesigen Finanzamt nach dem Inhalt erkundigt. Es ist mir dort dahin Auskunft gegeben worden, daß sich die Entscheidung darauf beziehe, daß die Rückstellungen dann nicht steuerfrei seien, wenn der Urlaubsgeldanspruch am Bilanzstichtage noch nicht bestand, die diesbezüglichen Forderungen der Arbeiter also am Bilanzstichtage noch nicht fällig waren.

Das würde haargenau meiner Auffassung entsprechen. Im übrigen genügt es nach meiner Ansicht schon vollkommen, sich auf den § 11 Abs. 4 EStG. zu beziehen, demzufolge die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auf die Frage, für welchen Steuerabschnitt ein Betrag als auszugeben gilt, entsprechende Anwendung finden. Der Absatz 1 des § 11 sagt aber u. a. klar und deutlich, daß Einnahmen innerhalb des Steuerabschnitts als bezogen gelten, in dem sie fällig geworden sind. Mit anderen Worten gelten also Ausgaben als aufgewendet in dem Augenblick, in dem sie fällig geworden sind.

Wenn bei Ihren beiden Schwesterwerken das Finanzamt hiernach verfahren ist und die Rückstellungen als steuerfrei zugelassen hat, dann ist das durchaus richtig. Die Auffassung Ihres Buchprüfers kann dagegen nicht als stichhaltig angesehen werden, wenn die Urlaubsgelder der Arbeiter tatsächlich am Bilanzstichtage als fällig und damit rückständig anzusehen waren.

#### Ein ungünstiges Sachverständigengutachten (RAO. § 241.)

Der Sachverständige wird wohl erst im Rechtsmittelverfahren und für dasselbe herangezogen sein. Es würde hier also ein Fall des § 241 RAO. vorliegen. Trifft diese Annahme zu, dann ist die Auskunft des Finanzgerichts richtig, daß die Nennung des Namens des Sachverständigen nicht verlangt werden kann. Das ergibt sich aus der Begründung einer Entscheidung RFH. VIA 1535/28 vom 13. 3. 1929. Dort wird wörtlich gesagt:

„Daß das Gutachten dem Beschwerdeführer ohne Unterschrift mitgeteilt wurde, stellt keinen Verfahrensmangel dar. Denn der Steuerpflichtige hat kein Recht auf Mitteilung des Namens des Sachverständigen“ (vgl. Becker, Reichsabgabenordnung, Anm. 2 zu § 188, 5. Aufl. S. 438).

Bei der Beantwortung der Frage, was nun zweckmäßig zu tun ist, nachdem das Gutachten ungünstig ausgefallen ist, glaube ich, daß es gänzlich zwecklos ist, den Versuch zu machen, den Sachverständigen nachträglich wegen Befangenheit abzulehnen.

Der einzige Weg, der jetzt noch besprochen werden kann, ist nach meiner Auffassung der, daß der Steuerpflichtige ein Gegengutachten, das er auf seine Kosten von einem von ihm ausgewählten Sachverständigen ausarbeiten läßt, dem Finanzgericht einreicht. Ich stütze mich hier darauf, daß nach § 241 RAO. dem Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden kann, wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern. Es ist hier nicht ausschlaggebend, daß die Bestimmung den Fall der mündlichen Anhörung eines Sachverständigen voraussetzt. Nach Mrozek besteht „kein Unterschied, ob die Auskunft mündlich oder schriftlich erteilt ist (RFH. VA 164/21 vom 31. 1. 1922), oder

ob die Auskunftsperson nur mündlich durch einen Beamten befragt ist (RFH. IVa A 27/22 vom 21. 4. 22). Dem Steuerpflichtigen muß stets Gelegenheit gegeben werden, Gutachten zu widerlegen, mögen diese mündlich oder schriftlich erstattet sein (RFH. IA 17/22 vom 8. 7. 1922)“.

Hinsichtlich der Bewertung, die das Finanzgericht einem solchen Privatgutachten angedeihen lassen wird, verweise ich auf folgendes aus der Begründung einer Entscheidung RFH. VIA 615/29 vom 27. 4. 29:

Wenn ein Steuerpflichtiger dem von der Steuerbehörde oder Finanzgericht eingeholten Gutachten gegenüber ein Gutachten vorlegt, das er von einem anderen Sachverständigen abgeben ließ, so bestehen immer schon aus der Auftragserteilung an den Sachverständigen gewisse Beziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Sachverständigen. Diese Beziehungen können aber noch keinen Grund geben, ohne weiteres den Sachverständigen als zugunsten des Steuerpflichtigen eingenommen zu betrachten und die Objektivität des Gutachtens zu verneinen. Das Gutachten eines privaten Sachverständigen kann auch, wenn dieser im vertraglichen Verhältnis zu dem Vertreter des Steuerpflichtigen steht, doch nach den persönlichen Eigenschaften des Sachverständigen und seinen Fähigkeiten ebensowohl als objektive Beurteilung der Verhältnisse Beachtung verdienen als das von Amts wegen eingeholte Gutachten. Bei gleicher Qualifikation von zwei Sachverständigen, deren Gutachten auseinandergehen, wird die entscheidende Stelle zu prüfen haben, welches der Gutachten der Sachlage am meisten entspricht und welchem der Gutachten aus diesem Grunde der Vorzug zu geben ist, oder ob etwa bei verschiedenen Wertschätzungen ein zwischen den beiden Schätzungen liegender Wert als richtig anzunehmen ist.

Die Entscheidung gibt so eindeutige Richtlinien, daß es wohl ohne weiteres klar ist, daß der vorgeschlagene Weg allein noch gangbar ist, und daß es dabei darauf ankommt, die Auswahl so zu treffen, daß das Finanzgericht um das Gegengutachten unter keinen Umständen herumkann.

#### Sind Gastwirt-Stellvertreter umsatzsteuerpflichtig? (UStG. § 1.)

Wenn der Gastwirt-Stellvertreter nicht etwa auf Grund eines ausgesprochenen Arbeitsvertrages, demzufolge er als unselbständig anzusehen wäre, seine Tätigkeit ausübt, dann wird das Finanzamt mit seiner Auffassung der Umsatzsteuerpflicht der Umsätze dieses Mannes vollkommen im Recht sein.

Anhaltspunkte für diese Auffassung geben eine Entscheidung vom 27. 9. 1922 VA 100/22, die sich mit den Pächtern von Gastwirtschaften usw. befaßt, zwei weitere Entscheidungen, die die Kantinenverwalter und regelmäßig jeden, der in einer Gastwirtschaft seinen Gästen gegenüber als Wirt selbständig auftritt, auch wenn er beim Bezug der Getränke und Eßwaren vertraglich gebunden ist und wenn Lieferungen für die Gastwirtschaft zunächst von Dritten bezahlt werden, als selbständig ansehen und deshalb der Umsatzsteuerpflicht unterwerfen (RStBl. 1923, 132 und 1925, 81). Ferner im Fragefalle wahrscheinlich von ausschlaggebender Bedeutung zwei Entscheidungen und zwar VA 42/25 vom 13. 3. 1925 und VA 205/26 vom 30. 3. 1926, derzufolge auch Gastwirtstellvertreter, das heißt Personen, denen der Konzessionsinhaber den Betrieb der Gastwirtschaft vertraglich mit der Verpflichtung überträgt, alle abzusetzenden Waren und Getränke von ihm zu beziehen und zu bestimmten Preisen abzusetzen, für selbständig und damit für umsatzsteuerpflichtig erklärt werden.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.— Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrages, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.